

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)

Änderung vom 27. Juni 2017

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [851.200](#) (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Sozialhilfe umfasst persönliche und materielle Hilfe.

§ 5a (neu)

Kürzung und Einstellung mangels nachgewiesener Bedürftigkeit oder wegen Verletzung der Subsidiarität

¹ Die zuständige Behörde kann bei bereits andauernder Sozialhilfe diese nach erfolgter schriftlicher Androhung kürzen oder einstellen, wenn die Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht,

- a) ihrer Mitwirkungs- und Meldepflicht gemäss § 2 Abs. 1 und 3 nicht nachkommt und infolgedessen eine Überprüfung der Bedürftigkeit nicht möglich ist oder
- b) sich weigert,
 1. eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder an einem ihr möglichen, zumutbaren und konkret zur Verfügung stehenden entlöhnten Beschäftigungsprogramm teilzunehmen oder
 2. einen über dem Vermögensfreibetrag liegenden Vermögenswert innerhalb einer angemessenen Frist zu verwerten, und § 11 Abs. 5 nicht anwendbar ist.

² Die Kürzung oder Einstellung gemäss Absatz 1 lit. b erfolgt mittels Anrechnung im Umfang des vorgesehenen Lohns oder des aus der Verwertung mutmasslich zu erzielenden Erlöses.

Titel nach § 7 (geändert)

2.1.2. Persönliche Hilfe

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Persönliche Hilfe umfasst insbesondere Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen.

§ 11 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Auflagen und Weisungen; Grundsatz (Überschrift geändert)

¹ Die Gewährung materieller Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Diese haben sich auf die zweckentsprechende Verwendung der materiellen Hilfe zu beziehen oder müssen geeignet sein, die Lage der unterstützten Person und ihrer Angehörigen zu verbessern.

² Gegenstand von Auflagen und Weisungen können sein:

- a) **(neu)** Bemühungen um zumutbare Arbeit,
- b) **(neu)** Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- oder Beschäftigungsprogramm,
- c) **(neu)** Geltendmachung von Leistungen,
- d) **(neu)** Beratung und Betreuung durch Fachpersonen und Fachstellen,
- e) **(neu)** medizinische Untersuchung oder Behandlung oder sonstige Therapien,
- f) **(neu)** Bestimmungen über die zweckmässige Verwendung der materiellen Hilfe,
- g) **(neu)** andere verhältnismässige Verhaltensregeln.

§ 13a (neu)

Gebundene Ausgaben

¹ Die Gewährung materieller Hilfe kann mit der Auflage und Weisung verbunden werden, gebundene Ausgaben wie namentlich den Wohnungsmietzins und die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung innert angemessener Frist an die entsprechenden Richtwerte anzupassen.

² Sofern die unterstützte Person keine triftigen Gründe für die Nichtbefolgung dieser Auflage und Weisung vorbringen kann, werden gebundene Ausgaben nur noch im Umfang dieser Richtwerte übernommen.

§ 13b (neu)**Kürzung und Einstellung der materiellen Hilfe bei Nichtbefolgung von Auflagen und Weisungen gemäss § 13**

¹ Die materielle Hilfe kann angemessen gekürzt werden, wenn die unterstützte Person Auflagen oder Weisungen nicht befolgt, die unter Androhung der Folgen bei Missachtung erlassen wurden.

² Die materielle Hilfe kann unter die Existenzsicherung gekürzt oder ganz eingestellt werden, wenn die unterstützte Person den Auflagen und Weisungen in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, namentlich wenn sie

- a) sich nicht um zumutbare Arbeit bemüht oder
- b) die Teilnahme an einem zumutbaren Bildungs- oder Beschäftigungsprogramm verweigert.

³ Die Kürzung unter die Existenzsicherung sowie die Einstellung der materiellen Hilfe setzen voraus, dass

- a) eine Kürzung der materiellen Hilfe aus dem gleichen Grund bereits erfolgt ist und
- b) der unterstützten Person die Kürzung unter die Existenzsicherung und die Einstellung der materiellen Hilfe unter Ansetzung einer angemessenen Frist angedroht wurden.

⁴ Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Das Recht auf Hilfe in Notlagen gemäss Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 ¹⁾ bleibt vorbehalten.

§ 13c (neu)**Weitergeltung bei Wohnsitzwechsel**

¹ Der Wohnsitzwechsel hat bei gleichbleibenden Verhältnissen keine Wirkung auf vollstreckbare Auflagen und Weisungen, wenn die Gemeinde am neuen Unterstützungswohnsitz deren Weitergeltung schriftlich bestätigt und damit die Auflagen und Weisungen übernimmt.

² Gleiches gilt für vollstreckbare Kürzungen oder Einstellungen gemäss § 13b.

¹⁾ [SR 101](#)

§ 20 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Personen, die durch eine mit dem Ableben einer unterstützten Person fällig gewordenen Kapitalleistung der zweiten oder dritten Säule begünstigt worden sind, sind höchstens in diesem Umfang rückerstattungspflichtig. Davon ausgenommen sind überlebende Ehegatten, überlebende Konkubinatspartner, minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

§ 31 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Inkassohilfe gemäss internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten beziehungsweise unterhaltspflichtigen Person.

§ 42 Abs. 1

¹ Der Kanton führt den Kantonalen Sozialdienst, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

- f) **(geändert)** Umsetzung des Rechtshilfeverfahrens gemäss den internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen als kantonale Empfangs- und Übermittlungsstelle. Diese beauftragt die gemäss § 31 Abs. 4 zuständige Gemeinde.

§ 46 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

Amtshilfe und Bekanntgabe von Daten (Überschrift geändert)

³ Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind von Behörden gemäss Absatz 1, von Dritten gemäss den §§ 42 Abs. 2 und 43 Abs. 4 sowie von Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 im Rahmen der Amtshilfe vollständig bekannt zu geben. Dazu gehören auch besonders schützenswerte Personendaten.

^{3bis} Beim Wegzug einer mit materieller Hilfe unterstützten Person sind deren Daten vollständig und in jedem Fall der neu zuständigen Sozialbehörde bekannt zu geben.

§ 51 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Einnahmen die Kosten für

- b) **(geändert)** die materielle Hilfe im Rahmen internationaler Abkommen,

§ 52 Abs. 1

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für

- b) **(geändert)** die persönliche Hilfe,

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt mit Ausnahme von § 51 Abs. 1 lit. b am 1. Januar 2018 in Kraft. § 51 Abs. 1 lit. b tritt am 8. April 2018 in Kraft.

Aarau, 27. Juni 2017

Präsident des Grossen Rats
GIEZENDANNER

Protokollführerin
OMMERLI

Datum der Veröffentlichung: 8. September 2017

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Dezember 2017